

FREIGEISTIGE VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

O T T O K U N Z - F O N D S

Reglement

- Art. 1 Die Freigeistige Vereinigung der Schweiz -- nachstehend FVS. genannt -- mit Sitz am jeweilen von der ordentlichen Delegiertenversammlung bezeichneten Vorort, errichtet über das ihr durch letztwillige Verfügung vom 20. September 1943 zugefallene Vermögen des Herrn Otto K u n z, gewesenes Mitglied der Ortsgruppe Bern, gestorben am 30. September 1943, einen besondern Fonds unter dem Namen

O T T O K U N Z - F O N D S.

Der Fonds wird vom übrigen Vermögen der FVS. ausgeschieden und besonders verwaltet.

- Art. 2 Zweck dieses Fonds ist, das der FVS. zugefallene Vermögen, bestehend aus der Liegenschaft Weissensteinstrasse 49b in Bern, im Sinn und Geiste des Testators getreulich zu verwalten und zu verwenden.
- Art. 3 Das Vermögen des Fonds besteht zur Zeit aus der Liegenschaft Weissensteinstrasse 49b in Bern, belastet mit einer I. Hypothek von Fr. 110.000 und einer II. Hypothek von Fr. 10.000, so dass das Vermögen des Fonds am 1. Juli 1945 Fr. 22.569,96 (zweiundzwanzigtausendfünfhundertneunundsechzig Franken 96/00) beträgt
- Art. 4 Die Erbliegenschaft soll bis zum 1. Oktober 1953 nicht veräussert werden und auch in der Folge nur, wenn zwingende kaufmännische Gründe den Verkauf angezeigt erscheinen lassen, oder wenn eine zweckdienlichere Anlage des Kapitals gewährleistet ist. Auf alle Fälle ist das Fonds-Kapital in seiner ursprünglichen Höhe zu behalten.

Aus dem jährlichen Zinsreinertrag sollen 30% zur Abtragung der Hypothekarschulden, bzw. zur Aeufnung des Reinvermögens verwendet werden; weitere 20% sind in eine besondere Unterhaltsreserve zu legen, die ermöglichen soll, die Liegenschaft in Stand zu halten.

Die verbleibenden 50% des jährlichen Zinsreinertrages sind zur Förderung der Bestrebungen der FVS. zu verwenden und zwar zur Errichtung und zum Unterhalt eines Sekretariates, zum Ausbau des Organs "Der Freidenker", sowie zur Veranstaltung von öffentlichen Vorträgen wissenschaftlichen Inhalts.

- Art. 5 Die Organe des Fonds sind: 1. Das Kuratorium
2. Die Kontrollstelle

Das Kuratorium besteht aus 5 Mitgliedern, von denen zwei dem Vorort, eines der Ortsgruppe Bern und die übrigen zwei Mitglieder andern Ortsgruppen der FVS. angehören. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der ordentlichen Delegiertenversammlung gewählt. Mit der Verlegung des Vororts wird das ganze Kuratorium erneuert.

Dem Kuratorium sind folgende Obliegenheiten überbunden:

- a) Die Verwaltung des Fonds nach soliden kaufmännischen Grundsätzen,
- b) die Vorkehrung aller Massnahmen zur Erreichung des Fonds-Zweckes, gemäss Art. 2 dieses Reglements,
- c) die Aufstellung der Jahresrechnung und der Bilanz, sowie die Abfassung des Jahresberichtes, die der ordentlichen Delegiertenversammlung der FVS. zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.

- Art. 6 Die Verwaltung der Liegenschaft besorgt der testamentarisch bestimmte Notar Emil Reinhard, Greyerzstrasse 24, Bern. Nach dessen Ausscheiden oder Ableben bestellt die ordentliche Delegiertenversammlung einen Verwalter, der der Ortsgruppe Bern angehören soll. Dieser besorgt die mit der Verwaltung zusammenhängenden Geschäfte und ist dem Kuratorium gegenüber verantwortlich.

Dem Verwalter zur Seite steht eine zweigliederige Hauskommission, die gemeinsam mit dem Verwalter in Unterhaltungsfragen zu entscheiden hat.

- Art. 7 Als Kontrollstelle amtet jeweilen ein von der Delegiertenversammlung bestimmtes Mitglied der FVS., unter Beizug eines Bücherrevisors.

- Art. 8 Das Geschäftsjahr des Fonds läuft mit demjenigen der FVS.

- Art. 9 Löst sich die FVS. auf, so gelten für den Fonds die gleichen Bestimmungen, wie sie in Art. 48 der Statuten der FVS. vom 3. Februar 1946 festgelegt sind.

- Art. 10 Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1946 in Kraft. Eine Aenderung dieses Reglementes kann nur von zwei Drittel der an der ordentlichen Delegiertenversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der Mehrheit der Ortsgruppen beschlossen werden.

Genehmigt an der ordentlichen Delegiertenversammlung der FVS. vom 3. Februar 1946 in Basel.

Der Präsident:

W. Amies

Der Aktuar:

A. Ballin

Reglement des OTTO - KUNZ - FONDS

(Liegenschaft Weissensteinstr. 49b, Bern)

*gültig ab
25. März 1962*

Durch Testament vom 20. Sept. 1943 vermachte Gesinnungsfreund Otto Kunz seine oben erwähnte Liegenschaft der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz (F.V.S.).

1. Verwaltung

- a) Die Liegenschaft wird verwaltet von einem durch die Delegierten-Versammlung der F.V.S. auf drei Jahre gewählten Verwalter. Diesem sind zwei Mitglieder der Ortsgruppe Bern als Beisitzer zugeordnet. Diese werden auf Antrag der Ortsgruppe Bern vom Zentralvorstand auf drei Jahre gewählt. Die Beisitzer beteiligen sich an den Hausinspektionen und stehen dem Verwalter mit Rat und Tat zur Seite. Verwalter und Beisitzer bilden zusammen die Hauskommission. Der Verwalter ist zugleich Archivar und Mitglied des Zentralvorstandes.
- b) Der Verwalter besorgt die eigentliche Hausverwaltung. In seinen Aufgabenkreis fallen:
 - Die Vermietung der Wohnungen und Garagen,
 - Die Festsetzung der Mieten und die Erstellung der Mietverträge, Kündigungen, Retentionen und Betreibungen für schuldige Mieten, Anordnung von Innen- und Aussenrenovationen,
 - Ersatz von Einrichtungsgegenständen und allfällige Neueinrichtungen,
 - Mietzinskontrolle und monatliche Abrechnung an den Geschäftsführer,
 - Erstellung der Heizabrechnungen,
 - Wahrung der Interessen der Vereinigung gegenüber Dritten,
 - Abschluss der nötigen Versicherungen,
 - Erstellung eines jährlichen Reparatur-Voranschlags,
- c) Die Ausgabenbefugnisse des Verwalters gehen bis zur Höhe des jährlichen Voranschlags. Weitere Ausgaben, die den Betrag von Fr. 100.- übersteigen, sind dem Zentralpräsidenten und dem Geschäftsführer vorzulegen.
- d) Gegen Entscheide des Hausverwalters können die Mieter an den Zentralvorstand der F.V.S. rekurrieren. Das Rekursrecht ist diesen mitzuteilen.
- e) Der Verwalter erhält eine von der Delegierten-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

2. Finanzielles

- a) Der Otto-Kunz-Fonds stellt den Wert der Liegenschaft dar.
- b) Aus dem Hausertrag ist in erster Linie der Unterhalt der Liegenschaft zu bestreiten. Der verbleibende Rest fällt der F.V.S. zu.
- c) Die Buchhaltung wird auf Grund der monatlichen Abrechnungen des Hausverwalters vom Geschäftsführer besorgt.
- d) Das Vermögen des Otto-Kunz-Fonds ist nur bei zwingenden Gründen durch Beschluss einer Delegierten-Versammlung zu verändern.

Das obige Reglement wurde von der Delegierten-Versammlung der F.V.S. vom 25. März 1962 in Luzern durch Genehmigung des Geschäftsberichtes des Geschäftsführers in Kraft gesetzt.

pro 1961
